

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUR 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "ZEHNERHAG UND WEGACKER"

Fassung zum Satzungsbeschluss am 13.02.2020

1 Dachformen

Zulässig sind bei den Hauptgebäuden nur geneigte Dächer zwischen 25° und 35°.

Nebengebäude und Garagen, außer Carports, müssen eine Dachneigung von mindestens 10° aufweisen.

Dachneigungen bei Nebengebäuden, Garagen und Carports zwischen 0° und 10° sind nur zulässig, wenn die Dächer als Terrasse genutzt oder dauerhaft begrünt werden.

2 Dachgauben und Dachaufbauten

Die Länge von Dachgauben und Dachaufbauten darf insgesamt 2/3 der Länge der jeweils zugehörigen Dachlänge nicht überschreiten. Dieses Maß gilt für die Summe aller Gauben auf einer Dachseite.

3 Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gemäß § 37 Abs. 1 LBO wird auf 2 Stellplätze je Wohnung festgelegt.

4 Retentionszisternen (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Zur Entlastung der Abwasseranlagen, zur Vermeidung von Überschwemmungsgefahren und zur Schonung des Wasserhaushalts soll das Niederschlagswasser von Dachflächen auf jedem Baugrundstück gesammelt und nur gedrosselt abgeleitet werden. Dazu soll die Errichtung und die dauerhafte Erhaltung einer Retentionszisterne mit Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal vorgesehen werden.

Die Größe des Rückhaltevolumens der Retentionszisterne ist so zu dimensionieren, dass je 100 qm versiegelte Grundstücksfläche mindestens 2 cbm Rückhaltevolumen vorhanden sind und der Drosselabfluss mindestens 0,2 l/s und max. 0,3 l/s pro 100 qm versiegelte Fläche beträgt.

5 Grundstückseinfriedigungen

Die Höhe von Grundstückseinfriedigungen entlang der L 110 darf eine Höhe von max. 0,80 m über Gehwegoberkante nicht überschreiten.

**GEMEINDE SEXAU
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUR 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"ZEHNERRHAG UND WEGACKER"**

Fassung zum Satzungsbeschluss am 13.02.2020

Seite - 2/2 -

Sexau, den 13.02.2020
(Datum des Satzungsbeschlusses) (Michael Goby, Bürgermeister) (Dienstsiegel)

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung des dazugehörigen Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Sexau übereinstimmt.

Sexau, den
(Michael Goby, Bürgermeister) (Dienstsiegel)

Rechtswirksam durch Bekanntmachung vom